

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 236.

Montag, den 24. August.

1846.

### Bekanntmachung, das Führen der Hunde an Leinen betreffend.

Wenn auch der vor einigen Tagen hier eingefangene verdächtige Hund, von dem eine Anzahl anderer Hunde gebissen worden sind, bis jetzt noch keine deutlichen Merkmale der Wuthkrankheit gezeigt hat, so sehen wir uns doch zu größerer Beruhigung und Sicherung der hiesigen Einwohner veranlaßt, hiermit anzuordnen:

daß von jetzt an und binnen der nächsten vier Wochen jeder Hund auf den Straßen und in dem Weichbilde der hiesigen Stadt an einer — nicht über 3 Ellen langen — Leine geführt werde.

Jeder dieser Vorschriften zuwider frei herumlaufende Hund wird von den Leuten des Scharfrichtereibesizers weggefangen und wenn dessen Eigenthümer ihn binnen 3 Tagen von der Scharfrichterei gegen Erlegung der Futterkosten und des Aufgreifgeldes von 5 Ngr. nicht abholt, todtgeschlagen werden.

Zugleich fordern wir die hiesigen im Besitze von Hunden befindlichen Einwohner wiederholt aufs Dringendste auf, ihre Hunde stets sorgfältig zu beobachten und namentlich auf jede irgend auffällige oder verdächtige krankhafte Erscheinung wohl Acht zu geben und nach Befinden sofort entweder bei uns oder wenn die Zeit dies nicht gestatten sollte, in der Wache unterm Rathhause Anzeige zu machen und die kranken oder verdächtigen Hunde auf die Nachrichterei zu schaffen.

Leipzig, den 22. August 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Aus Leipzigs Vorzeit.

4.

Die Innungsartikel der Barbierinnung von 1556 und 1666.\*)

B. Innungsartikel von 1612, confirmirt 1666.

Erstlich, weil sich oftmals zuträgt, daß Patienten, so mit Schäden behaftet, Doctores Medicinæ und Chirurghi zugleich brauchen; damit nun dieselben so viel weniger verwahrloset oder veräußert werden mögen, wollen Wir, daß die jetzigen und künftigen Meister der Barbierer bei bürgerlichen Pflichten dem Rathe angeloben und zusagen sollen, daß sie neben ihren Gesellen gegen denen Medicis ehrerbietig in Worten und Werken, sowohl abwesend als gegenwärtig sich erzeigen sollen und wollen.

Zum Andern, wann sie zugleich zu Patienten gefordert werden, so sollen sie den Medicis die Arznei, so sie zu den Schäden gebrauchen, und deren fürnehmste Stücke, davon sie zusammengesetzt, wahrhaftig berichten, auch nichts ohne derselben Wissen oder Willen thun oder abschaffen.

Zum Dritten, wann gefährliche Schäden vorkommen, sollen die Wundärzte dieselben allein zu heilen sich nicht leicht unterstehen, sondern die Patienten dahin zu vermögen, Fleiß anzuwenden, daß sie einen Doctorem Medicinæ erfordern und wann sie zufrieden, alsdann ohne des Medici Rath denselben zu heilen sich nicht unterwinden.

Zum Vierten sollen sich die Barbierer bei keinem Patienten innerliche Krankheiten, so alleine vor die Medicos gehören, zu heilen, noch auch eifrige Arznei in Leib zu geben, unterstehen, sondern dieselben, so deren bedürftig, an die Doctores Medicos weisen, doch soll hiermit die Curation des Scharbocks, Stich und anderer zur Wundarznei gehöriger Gebrechen nicht gemeint sein.

\*) Vergleiche Nr. 210 d. Bl.

Zum Fünften. Ein Feglicher, der aufm Handwerke Meister zu werden Willens, soll, ehe er sich verehelicht, von den Obermeistern dem Rathe vorgestellt, und darnach die Meisterstücke zu machen zugelassen; wann er dann damit bestanden, soll ihm Werkstatt zu halten nicht vergünstigt werden, er habe denn sein Bürgerrecht gewonnen, sich verehelicht und dasjenige, was nach Inhalt der Innungsartikel ihm gebühret, verrichtet. Er soll aber sein Meisterrecht mit folgenden Stücken im Besitze zweier Doctores Medicinæ, die E. G. Rath auf Ansuchen des Handwerks jederzeit dazu vermögen und ordnen will, beweisen, als erstlich zu gemainen Wunden des Haupts, die durch die Hirnschale nicht sein und die den Puls berühren, soll er mit zweien Stücken gefast sein: nämlich mit einer Blutstillung und einem Haupt-Pflaster, das diese Wunden nicht allein heile, sondern sie auch vor Allem dem, was zur Wunde schlagen kann, bewahre, als Schwulst und Gliedsentzündung und dergleichen. Wäre die Wunde beinschrötig, daß er in den Kopf kommen kann, so soll er die drei Stücke haben; erstlich ein Unguentum, das dem Hirn nicht schade, so er es hineinflößete; zum Andern ein Haupt-Pflaster, unter welchem man auch begreifen soll ein Pflaster, das die verschmetterten Weichteile der Hirnschalen, so ihrer vorhanden wären, herauszuziehen Kraft hätte; zum Dritten eine Beschirmung, um die Wunden herzuschlagen vor die zufällige Hitze oder Entzündung und andre Zufälle. Item vor Stich und Wunden, die in den Leib gerischen, soll er mit guten bewährten dreien Wundtränten gefast sein, darneben mit einem Stich-Pflaster und einem Unguent, das auch dazu diene. So Jemand wund wäre in Knieen oder Ellbogen, oder auch andern Orten der Gelenke, aus welchen Wunden das Gliedwasser entspringen möchte; zu solchen Wunden zu heilen und das Gliedwasser zu verhüten, soll er mit zweien Tränten in Leib zu nehmen gefast sein, darneben mit zweien Unguenten, oder Pul-